

Beglaubigte Abschrift

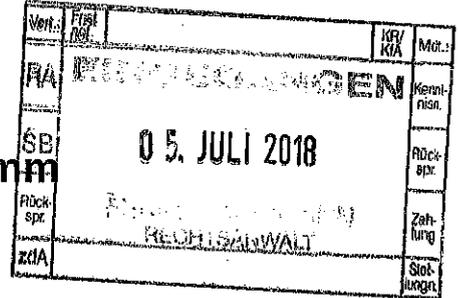
I-30 U 128/17
19 O 51/17
Landgericht Essen



Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

In dem Rechtsstreit



der Frau

Klägerin, Widerbeklagten, Berufungsklägerin und Anschlussberufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

1. Herrn
2. Frau

Beklagte, Widerkläger, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungskläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener
Straße 89, 46236 Bottrop,

Beschwerdeführer,

hat der 30. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Pogrzeba, den Richter am
Oberlandesgericht Dr. Hübner und die Richterin am Landgericht Müller-Rolf
am 27.06.2018

b e s c h l o s s e n :

Auf die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten der
Beklagten hin sowie im Übrigen von Amts wegen wird der

Streitwertbeschluss des Senats vom 6. April 2018 (Bl. 208 R) dahingehend abgeändert, dass der Streitwert für das Berufungsverfahren auf insgesamt 40.000,00 € festgesetzt wird, von denen je 20.000,00 € auf die Berufung der Klägerin und auf die Anschlussberufung der Beklagten entfallen.

Gründe:

Die zulässige Streitwertbeschwerde des Prozessbevollmächtigten der Beklagten ist auch in der Sache begründet. Der Senat hat versehentlich in seinem angeführten Streitwertbeschluss die Anschlussberufung der Beklagten nicht berücksichtigt.

Über das Begehren des Beschwerdeführers hinaus ist der Streitwert für das Berufungsverfahren von Amts wegen sogar auf 40.000 € anstatt auf lediglich 35.000 € festzusetzen. Bei der Anschlussberufung handelt es sich um eine negative Feststellungsklage, so dass der Wert des weitergehenden Anspruchs, deren sich die Klägerin berührt hat, in vollem Umfang anzusetzen ist (vgl. Zöller/Herget, ZPO, 32. Aufl., § 3 Rn. 16 zu "Feststellungsklagen").

Dr. Pogrzeba
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Müller-Rolf
Richterin am Landgericht

Dr. Hübner
Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Oberlandesgericht Hamm

